

## Artikel II.

Die im § 5 Absatz 2 der Bekanntmachung über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung vom 4. Dezember 1916 vorgesehene endgültige Festsetzung des Übernahmepreises wird durch das Reichsgerichtsgericht für Kriegswirtschaft (Berlin W. 10, Viktoriastraße 34) getroffen.

Karlsruhe, den 23. Juli 1917.

Der Stellvertretende kommandierende General des XIV. Armeekorps.

Jäbert,  
Generalleutnant.

## Bekanntmachung

über Ergänzung des § 2 der Bekanntmachung des stellvertretenden kommandierenden Generals XIV. Armeekorps vom 12. Februar 1916, betreffend Ausfuhrverbot für Heu.

(Vom 29. Juni 1917.)

## 1.

Zu Ergänzung des § 2 der auf Grund des § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs erlassenen Bekanntmachung vom 12. Februar 1916 bestimme ich:

Die stellvertretende Militär-Intendantur XIV. Armeekorps in Karlsruhe kann zum Absatz unmittelbar an Verbraucher für den grenznachbarlichen Verkehr, ferner bei einem nachgewiesenen Notstand oder beim Vorliegen sonstiger triftiger Gründe Ausnahmen vom Ausfuhrverbot zulassen. Dementsprechende Gesuche sind schriftlich und mit behördlichen Bescheinigungen versehen, bei der stellvertretenden Militär-Intendantur XIV. Armeekorps einzureichen.

## 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Juni 1917.

Der Stellvertretende kommandierende General des XIV. Armeekorps:

Jäbert,  
Generalleutnant.